

Anlage 1 zur Beschlussvorlage zu BV-StVV-125-26

Alte Fassung	Neue Fassung/ Änderung
§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich a. für den 1. Hund 50,00 €	§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich a. für den 1. Hund 60,00 €
§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer (3) Für jeden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Vetschau/Spreewald angezeigt wurde, <i>wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald bleibt.</i> Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes <i>nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</i> Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald <i>die gültige Hundesteuermarke</i> auf Verlangen vorzuzeigen. <i>Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.</i> Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter des Hundes auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, <i>eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.</i> <i>Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird ebenfalls auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung, umgetauscht.</i> Mit der Abmeldung des Hundes nach § 9 Absatz 2 ist die <i>noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Vetschau/Spreewald zurückzugeben.</i>	§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer (3) Für jeden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Vetschau/Spreewald angezeigt wurde, <u>wird eine digitale Hundesteuermarke ausgegeben.</u> Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes <u>nur unter Mitführung der digitalen, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</u> Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald <u>die gültige, digitale Hundesteuermarke</u> auf Verlangen vorzuzeigen. <u>Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige, digitale Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</u> Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter des Hundes auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, <u>eine neue Hundesteuermarke übergeben.</u> <u>Eine unbrauchbar gewordene digitale Hundesteuermarke</u> wird ebenfalls auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung, <u>erneuert.</u> Mit der Abmeldung des Hundes nach § 9 Absatz 2 wird die <u>noch vorhandene Hundesteuermarke durch die Stadt Vetschau/Spreewald ungültig gemacht.</u>